



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.001/158-1.7/93

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das
Gehaltsgesetz 1956 geändert werden
("M-Schema");

Stellungnahme

Sachbearbeiter
Kmsr Dr. Meinhart
Tel.-Nr.: 515 95/2294
Fax.-Nr.: 515 95/3270

Beim GESETZENTWURF	
Zl.	PS - GE/19.03
Datum:	4. JAN. 1994
Verteilt	10. Jan. 1994

S. H. Meinhart

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage
25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versendeten
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das
Gehaltsgesetz 1956 geändert werden ("M-Schema"), zu übermitteln.

21. Dezember 1993
Für den Bundesminister:
Schlifelner

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.001/158-1.7/93

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das
Gehaltsgesetz 1956 geändert werden
("M-Schema");

Stellungnahme

Sachbearbeiter
Kmsr Dr. Meinhart
Tel.-Nr.: 515 95/2294
Fax.-Nr.: 515 95/3270

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 30. November 1993, GZ 921.317/15-II/A/1/93, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

A. Allgemeines:

Die Bundesregierung hat am 3. November 1993 den Entwurf eines Heeresdisziplinargesetzes und eines Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetzes 1994 als Regierungsvorlage beschlossen (1294 und 1295 BlgNR, XVIII GP). Im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes wird auf die in diesem Zusammenhang erforderlichen Formalanpassungen entsprechend Bedacht zu nehmen sein (§§ 151 d und 265 g BDG 1979 bzw. § 75 Abs. 3, § 79 Abs. 3 und § 120 a Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956).

Weiters wäre für Militärpersonen auf Zeit eine Regelung wie im § 53 Abs. 6 des Pensionsgesetzes (Art. 13 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 256/1993) zu schaffen. Da die Militärperson auf Zeit nur in Ausnahmefällen Ansprüche nach dem

Pensionsgesetz geltend machen kann, wäre die regelmäßige Feststellung der Ruhegehaltvordienstzeiten nur ein unnötiger Verwaltungsaufwand.

Die Berufsmilitärpersonen wären analog der derzeitigen Regelung vom Ausschreibungsgesetz auszunehmen, da sie sich ausschließlich aus dem Kreis der Militärpersonen auf Zeit rekrutieren. Die Militärpersonen auf Zeit wären vom Anwendungsbereich des Ausschreibungsgesetzes gänzlich auszunehmen, da bei diesen Personen im Falle einer nicht ausreichenden Qualifikation die Möglichkeit besteht, ihr Dienstverhältnis nach Zeitablauf nicht zu verlängern.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf auch in anderen Gesetzen inhaltliche Anpassungen vorgenommen werden müssen (zB im EZG, AEZG, RGV, WG, HGG).

B. Zu Art. I (Änderung des BDG 1979):

1. Allgemeine Bemerkungen:

Es wäre unbedingt erforderlich, eine Übergangsbestimmung zu schaffen, auf Grund der Zeiten eines Wehrdienstes als Zeitsoldat auf die Zeiten als Militärperson auf Zeit angerechnet werden können. Andernfalls kann für die nächsten fünf Jahre kein BUO ernannt werden.

Auch wäre jedenfalls eine Übergangsbestimmung dahingehend vorzusehen, daß die im "älteren" Schema innegehabten Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen bei einem Wechsel in das "neue" Schema beibehalten werden. Dies ist deshalb erforderlich, da beim Heer der Amtstitel und die Verwendungsbezeichnung in Form von Dienstgradabzeichen sichtbar an der Uniform getragen wird und der Eindruck entstünde, der Betreffende sei "degradiert" worden.

Schließlich ist aus ho. Sicht festzuhalten, daß der gegenständliche Gesetzentwurf, jedenfalls aber die Regelungen über die Militärpersonen auf Zeit, noch im Jahre 1994 in Kraft treten müssen, da andernfalls die Gewinnung von zukünftigen Berufsmilitärpersonen nicht möglich wäre.

2. Zu § 147 Abs. 3:

Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Arbeitsplatzbewertungskriterien beziehen sich auf Arbeitsplätze im Militärischen Dienst, sie berücksichtigen jedoch nicht typische militärische Berufsanforderungen. Es wird daher ersucht, zumindest in den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung die im Militärischen Dienst erforderlichen besonderen Fähigkeiten, wie Führungs- und Ausbildungsqualitäten, pädagogische Fähigkeiten und Verantwortung über Menschen und Sachwerte, nicht unerwähnt zu lassen.

3. Zu § 149:

Im Zusammenhang mit der unmittelbaren Auflösung des Dienstverhältnisses durch Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft ist den do. Bemerkungen zum § 149 zu entnehmen, daß diese Frage der Endredaktion zum Entwurf eines "EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetzes" vorbehalten bleiben soll. Aus der ho. Sicht wird hiezu ergänzend bemerkt, daß es hier unbedingt einer Regelung bedürfte, wonach durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft das Dienstverhältnis als Militärperson beendet wird. Andernfalls könnte es passieren, daß während eines Einsatzes ausländische Staatsbürger als Soldaten des Bundesheeres gegen ihren "neuen Heimatstaat" eingesetzt werden.

4. Zu § 151 Abs. 2:

Es wird angenommen, daß der Hinweis auf den beabsichtigten Regelungsinhalt des § 149 (Regelung bleibt dem "EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz" vorbehalten) gleichermaßen auch für die Verweisung im § 151 Abs. 2 Z 1 auf den § 20 Abs. 1 Z 5 gilt.

5. Zu § 151 Abs. 5:

Die Kündigungsfristen in dieser Bestimmung sind unklar formuliert. Es hätte daher zu lauten:

"(5) Die Kündigungsfrist hat mit Ablauf eines Kalendermonats zu enden und beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von bis zu zwei Jahren einen Monat, von mehr als zwei Jahren zwei Monate und von mehr als vier Jahren drei Monate. Der Dauer des"

6. Zu § 151 a Abs. 1:

In dem Schema für die Verwendungsgruppe M BO 1 hätte die sechste Spalte wie folgt zu lauten:

"in der Funktionsgruppe	ab der Gehaltsstufe	sonstige Voraussetzungen	Amtstitel
3	18	Abteilungsleiter in der Zentralstelle	Brigadier
4	17		
5	16		
6 bis 8	15		

7. Zu § 151 a Abs. 3:

Das Wort "Berufsoffizier" wäre durch das Wort "Berufsmilitärperson" zu ersetzen.

8. Zu § 151 a Abs. 7:

Die Ziffer 2 wäre wie folgt zu ergänzen:

". . . Korpskommandanten, die Militärkommandanten und der mit der Führung der militärmedizinischen Agenden im Bundesministerium für Landesverteidigung betraute Militärarzt (Heeressanitätschef)."

9. Zu § 151 a Abs. 8:

Das Wort "verliehen" wäre jeweils durch das Wort "zuerkannt" zu ersetzen.

Auf Grund der Zitierung "§§ 1 bis 1 b des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland" ist zu vermuten, daß im Rahmen des gegenständlichen Gesetzentwurfes bereits die vor der unmittelbaren Beschlußfassung durch die Bundesregierung stehende Novelle zum "Auslandseinsatz-BVG" berücksichtigt werden soll. Nach den ho. bekannten Intentionen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst soll jedoch der Titel des in Rede stehenden Bundesverfassungsgesetzes in Hinkunft "Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung von Personen und Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland - Entsende-Bundesverfassungsgesetz" lauten.

Es wird daher eine entsprechende Anpassung im § 151 a Abs. 8 und im § 265 f Abs. 7 angeregt.

10. Zu § 151 a Abs. 9:

Der Verweis "Abs. 7" wäre durch "Abs. 8" zu ersetzen.

11. Zu § 151 a Abs. 10:

Diese Bestimmung hätte zu lauten:

"(10) Abs. 8 und Abs. 9 sind auf Berufsmilitärpersonen der Verwendungsgruppe M BO 1, die im Ausland als Militärattaché verwendet werden, anzuwenden."

12. Zu einem neuen § 151 a Abs. 11:

Dem § 151 a wäre ein neuer Abs. 11 anzufügen, der wie folgt zu lauten hätte:

"(11) Die Zuerkennung der im Abs. 8 angeführten höheren Amtstitel und der Verwendungsbezeichnung "Generalmajor" erfolgt durch den Bundesminister für Landesverteidigung."

13. Zu § 151 b Abs. 2:

Diese Bestimmung hätte wie folgt zu lauten:

"(2) § 151 a Abs. 2, 3, 5 bis 9 und 11 ist anzuwenden."

14. Zu Art. I Z 2:

Es hätte zu lauten:

"2. (Verfassungsbestimmung) Dem § 151 c wird folgender Abs. 3 angefügt:"

15. Zu Art. I Z 3:

Es hätte zu lauten:

"3. Dem § 151 c werden die folgenden Abs. 4 und 5 angefügt:"

16. Zu Art. I Z 4:

"4. Nach § 151 c wird folgender § 151 d samt Überschrift angefügt:"

17. Zu § 265 b Abs. 1:

Der letzte Satzteil in § 265 b Abs. 1 hätte zu lauten:

". . . . , wenn diese Beamten einer der im § 265 a angeführten Verwendungsgruppen angehören."

18. Zu § 265 b Abs. 2:

Diese Bestimmung könnte im Hinblick auf die bereits im § 148 Abs. 2 enthaltene Regelung entfallen. Bei Wegfall des § 265 b Abs. 2 wäre auch die Absatzbezeichnung im § 265 b Abs. 1 zu streichen.

19. Zu § 265 c Abs. 2:

Zur Vermeidung von Härtefällen bei der Überleitung wäre diese Bestimmung jedenfalls ersatzlos zu streichen.

Ebenso wären im allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen ersatzlos zu streichen:

- auf Seite 2 der Erläuternden Bemerkungen im letzten Absatz die Worte:
"Nachdem aber militärischer" und
- auf Seite 3 der Erläuternden Bemerkungen der gesamte erste Absatz.

20. Zu § 265 c Abs. 3:

Der Verweis auf "§ 152 c Abs. 1" hätte "§ 151 c Abs. 1" zu lauten.

21. Zu § 265 c Abs. 1 iVm Abs. 6:

Gemäß § 265 c Abs. 6 ist für die Überleitung jene Verwendung maßgebend, mit der der Beamte am Tag der Wirksamkeit dieser Überleitung dauernd betraut ist. § 265 c Abs. 4 sieht vor, daß die Überleitung rückwirkend mit dem sich aus § 246 a ergebenden Termin wirksam wird, sofern der Beamte seine Überleitungserklärung binnen zwölf Monaten nach diesem Tag abgibt.

Nach ho. Auffassung sollte in den Erläuternden Bemerkungen zum § 265 c klargestellt werden, daß eine Verwendungsänderung zwischen dem Zeitpunkt des § 246 a und jenem der Erklärungsabgabe bei der Überleitung zu berücksichtigen ist.

22. Zu § 265 d Abs. 1:

Das Wort "Truppenoffiziersausbildung" wäre durch die Worte "Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 2 (ausgenommen für die Verwendung als Musikoffizier)" zu ersetzen.

Dies entspricht der geltenden Rechtslage.

23. Zu § 265 d Abs. 2:

Die Worte "und der zeitverpflichteten Soldaten" wären ersatzlos zu streichen und die Worte "zuständige Bundesminister" durch die Worte "Bundesminister für Landesverteidigung" zu ersetzen.

24. Zu § 265 f Abs. 5:

Im letzten Satz dieses Absatzes ist nach dem Wort "Militärarzt" der Klammerausdruck "(Heeressanitätschef)" einzufügen.

25. Zu § 265 f Abs. 6:

Diese Bestimmung hätte zu lauten:

"(6) § 145 a Abs. 2 zweiter und dritter Satz ist auf Berufsoffiziere anzuwenden."

26. Zu § 265 f Abs. 7:

Das Wort "verliehen" sollte jeweils durch das Wort "zuerkannt" ersetzt werden.

27. Zu § 265 f Abs. 8:

Die Worte "erster und dritter Satz" wären ersatzlos zu streichen.

28. Zu einem neuen § 265 f Abs. 9:

Dem § 265 f wäre folgender neuer Abs. 9 anzufügen:

"(9) Die Zuerkennung der im Abs. 7 angeführten höheren Amtstitel und der Verwendungsbezeichnung "Generalmajor" erfolgt durch den Bundesminister für Landesverteidigung."

29. Zu Anlage 1 allgemein:

In den vorgesehenen Modifizierungen der Anlage 1 des BDG 1979 wird mehrfach der Begriff "Ableistung" des Grundwehrdienstes bzw. eines Präsenzdienstes verwendet. Da dieser Begriff im Wehrrecht bereits seit längerer Zeit durch den Terminus "Leistung" (eines Präsenzdienstes) ersetzt wurde, wäre auch in den vorliegenden Entwürfen dieser Ausdruck zu verwenden.

30. Zu Anlage 1 Pkt. 12.4 lit. b:

Die Richtverwendung hätte zu lauten:

"b) Kommandant der Theresianischen Militärakademie"

31. Zu Anlage 1 Pkt. 12.6 lit. b:

Die Richtverwendung hätte zu lauten:

"b) G 3 (verantwortlich für Einsatzvorbereitung, -führung, Organisation und Ausbildung) eines Korps"

32. Zu Anlage 1 Pkt. 12.8 lit. a:

Die Richtverwendung hätte zu lauten:

"a) Leiter des Referates a der Generalstabsabteilung (Leitungsstab) in der Zentralstelle,"

33. Zu Anlage 1 Pkt. 12.9 lit. a:

Hier soll festgelegt werden, daß Abteilungsleiterstellvertreter in der Zentralstelle zu den Verwendungen der Funktionsgruppe 2 zählen. Da jedoch im Entwurf eines Besoldungsreform-Gesetzes 1993 für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung keine vergleichbare Regelung vorgesehen ist, kann nicht erkannt werden, aus welchem Grund eine derartige Bestimmung ausschließlich für den Bereich des "M-Schemas" erforderlich sein soll.

Diese Richtverwendung hätte daher analog zum "A-Schema" zu lauten:

"a) Hauptreferatsleiter mit überwiegend strategischer Aufgabenstellung."

34. Zu Anlage 1 Pkt. 12.10 lit. b:

Diese Richtverwendung hätte wie folgt zu lauten:

"b) G 3 (verantwortlich für Einsatzvorbereitung, -führung, Organisation und Ausbildung) des Militärkommandos Niederösterreich."

35. Zu Anlage 1 Pkt. 12.14:

Nach dem Wort "Berufes" wäre folgender Satzteil einzufügen:

"oder als Turnusarzt an einer anerkannten Ausbildungsstätte auf Grund des Ärztegesetzes".

36. Zu Anlage 1 Pkt. 13.1:

In der letzten Zeile hätte es statt "Z 13.13. und 13.14." zu lauten "Z 13.13 oder 13.14".

37. Zu Anlage 1 Pkt. 13.10.:

Die Richtverwendung hätte "Kommandant einer Jägerkompanie" zu lauten.

38. Zu Anlage 1 Pkt. 13.14.:

In lit. a hätte der Verweis "Z 13. 12 lit. a" richtig "Z 13.13 lit. a" zu lauten.

Lit. b hätte zu lauten:

"b) an Stelle der Ernennungserfordernisse der Z 13.13. lit. b bis d der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für Musikoffiziere."

39. Zu Anlage 1 Pkt. 13 a.3 lit. b:

Die Richtverwendung hätte zu lauten:

"b) Lehrunteroffizier im Lehrstab der Jägerschule."

40. Zu Anlage 1 Pkt. 13 a.6 lit. b:

Die Richtverwendung hätte zu lauten:

"b) Dienstführender Unteroffizier einer Jägerkompanie."

41. Zu den Erläuternden Bemerkungen zu Anlage 1 Pkt. 13.13.:

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sollten in den Erläuternden Bemerkungen keine anderen Ernennungserfordernisse vorgesehen werden als im Gesetzestext selbst, zumal dieser ohnehin ausreichend erscheint. Daher hätte im besonderen Teil der Erläuternden Bemerkungen (Seite 5) der erste Satz des fünften Absatzes wie folgt zu lauten:

"So soll eine Ernennung in die Verwendungsgruppe M BO 2 (bisher H 2) frühestens nach erfolgreicher Absolvierung der Theresianischen Militärakademie (TherMilAk) und der Ausbildung zum Unteroffizier sowie der erfolgreichen Verwendung als Ausbilder in der Dauer von mindestens sechs Monaten erfolgen."

42. Zu Anlage 1 Pkt. 13.13, 13 a.10 und 13. b.5:

Die Überschriften hätte hier jeweils (einheitlich) zu lauten:

"Ausbildung und Verwendung"

43. Zu Anlage 1 Pkt. 13. b.4:

Die Richtverwendung hätte zu lauten:

"Truppkommandant".

44. Zu Anlage 1 Pkt. 13 c:

Der letzte Satz hätte zu lauten:

"Z 12.1 bis 12.19 sind anzuwenden."

45. Zu Anlage 1 Pkt. 13. d.2 lit. b:

Die Worte "Ernennung zum Milizoffizier" wären durch die Worte "Ernennung zum Offizier des Milizstandes" zu ersetzen. Dies entspricht den im Wehrgesetz 1990 verwendeten Begriffen.

C. Zu Art. II (Änderung des Gehaltsgesetzes):1. Zu den §§ 77 Abs. 1 und 6, 81 a Abs. 1 und 10:

Bei den Verweisen hätte es statt "§ 152 c" jeweils "§ 151 c" zu lauten.

2. Zu § 77 Abs. 3:

Der Prozentsatz des Fixgehaltes, der als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen gilt, hätte so wie im § 32 Abs. 3 des zur Begutachtung versandten Gesetzentwurfes zur Besoldungsreform ("A-Schema") 20 % zu betragen.

3. Zu den §§ 81 Abs. 4, 81 a Abs. 5 und 81 b Abs. 6:

Im § 81 Abs. 4 und im § 81 a Abs. 5 ist geregelt, daß jeweils 30 % der Funktionszulage als Abgeltung für zeitliche Mehrleistung gelten, nach § 81 b Abs. 6 jedoch die Hälfte der Funktionsabgeltung.

Diese Unterscheidung ist nicht einsichtig. Es sollte daher - so wie im Entwurf für ein "A-Schema" - auch hier jeweils die Hälfte als Abgeltung für zeitliche Mehrleistung gelten.

4. Zu § 81 a Abs. 2:

Der letzte Satz sollte mangels sachlichem Zusammenhang mit § 81 a ersatzlos entfallen.

5. Zu § 81 a Abs. 3:

Der Verweis "§ 265 b Abs. 3 BDG 1979" hätte richtig "§ 265 c Abs. 3 BDG 1979" zu lauten.

6. Zu § 81 a Abs. 10:

Statt "§ 81 a" hätte es jeweils "§ 81" zu lauten.

7. Zu § 81 b Abs. 3:

Im Abs. 3 hätte es statt "§ 81 b" richtig "§ 81 a" zu lauten.

8. Zu § 81 b Abs. 6:

Dem Abs. 6 wäre folgender Satz anzufügen:

"In den Funktionsgruppen 6 und 7 der Verwendungsgruppen M BO 1 oder M ZO 1 ist der Bemessung der Funktionsabgeltung die gemäß § 81 a Abs. 2 Z 1 gebührende Funktionszulage zugrunde zu legen."

9. Zu § 81 e Abs. 1:

Im ersten Satz hätte es zu lauten:

". . . . kann einer Militärperson"

Der zweite Satz des Abs. 1 hätte wie folgt zu beginnen:

"Übt die Militärperson zur selben Zeit mehrere solche Verwendungen aus, so ist jene nach den §§ 81 b bis 81 d abzugelten,"

10. Zu § 81 h Abs. 3 Z 2:

Diese Bestimmung hätte wie folgt zu lauten:

"2. Tätigkeiten in der Sanitätsschule, im Heeresspital, in einem Militärspital, in einer Sanitätsanstalt, in einer Feldambulanz und bei einer Stellungskommission

- a) als Sanitätsunteroffizier mit Lehrtätigkeit,
- b) im Krankenpflegefachdienst,
- c) als Pflegehelfer oder
- d) als Sanitäts-, Stations- oder Prosekturgehilfe."

11. Zu § 82 Abs. 5:

In Z 1 wäre das Wort "oder" durch einen Beistrich zu ersetzen.

Nach Z 1 wäre folgende neue Z 2 einzufügen:

"2. bei Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder".

Die alte Z 2 hätte die neue Bezeichnung "Z 3" zu erhalten.

12. Zu § 106 a Abs. 2:

Diese Bestimmung hätte wie folgt zu lauten:

"(2) Diese Vergütung beträgt für:

die Verwendung	für Beamte, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden	für sonstige Beamte
	Schilling	
1. im luftfahrttechnischen Assistenzdienst a) ohne einschlägiger Berufsausbildung b) mit einschlägiger Berufsausbildung in praktischer und theoretischer Ausbildung zum Wart	100	100
	200	200
2. als Wart mit Grundbefähigung	700	1 700
3. als Wart I. Klasse mit Grundbefähigung	1 900	2 900
4. als Prüf- und Werkmeister mit Grundbefähigung	3 000	4 000
5. im leitenden militärluftfahrttechnischen Dienst der Verwendungsgruppe B		3 750
6. im leitenden militärluftfahrttechnischen Dienst der Verwendungsgruppe A		3 150

13. Zu § 120 a Abs. 1:

Anstelle "Abschnitt II" hätte es richtig zu lauten: "Abschnitt XI
Unterabschnitt E."

14. Zu § 120 b Abs. 2:

Der Abs. 2 wäre ersatzlos zu streichen, da er totes Recht ist. Die Absatzbezeichnung im Abs. 1 hätte zu entfallen.

15. Zu § 120 e Abs. 1:

Die Worte "Beamten der Allgemeinen Verwaltung und" wären ersatzlos zu streichen.

16. Zu § 120 e Abs. 2:

In der Tabelle wären ersatzlos zu streichen:

- in Z 1 die Worte "oder B",
- in Z 2 die Worte "oder A",
- die Worte "für sonstige Beamte" und
- die Zahlen "3.750" und "3.150"

17. Zu § 120 g:

In den Abs. 1 und 3 hätte es statt "§ 120 e" jeweils "120 f" zu lauten. Im Abs. 2 hätte es statt "§ 130" "§ 120 f" zu lauten.

18. Zu den Erläuternden Bemerkungen:

Auf Seite 1 wären in den Klammerausdruck in der vierten Zeile des zweiten Absatzes noch die Worte "oder Zeitcharge" aufzunehmen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

21. Dezember 1993
Für den Bundesminister:
Schlifflner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

